



Modul "Kolloquium zum Allgemeinen Teil des Obligationenrechts", Frühlingssemester 2020

I. Leistungsnachweis

Der Leistungsnachweis zum Modul "Kolloquium zum Allgemeinen Teil des Obligationenrechts" kann im Rahmen einer schriftlichen Prüfung oder einer schriftlichen Arbeit (Hausarbeit) erbracht werden. Zudem wird die mündliche Beteiligung an den einzelnen Veranstaltungen berücksichtigt.

1. Schriftliche Prüfung

a. Prüfungsstoff, Art der Prüfung

In der schriftlichen Prüfung werden Fragen zu dem in der Vorlesung behandelten Stoff gestellt, das heisst, zu den für die Vorlesung zur Verfügung gestellten Urteilen, zu den zur Vorlesung aufgeschalteten Präsentationen des Dozenten sowie zu dem in der Vorlesung besprochenen Stoff.

Die schriftliche Prüfung besteht nicht aus einer Fallbearbeitung. Sie kann zum Teil aus Multiple-Choice-Fragen bestehen.

b. Hilfsmittel

Bei der Prüfung dürfen alle Gesetze, Verordnungen usw. verwendet werden. Mitzubringen sind auf jeden Fall folgende Erlasse: OR und ZGB.

Als Gesetzessammlungen sind nur die amtlichen Erlasssammlungen und die TEXTO-Gesetzesausgaben zugelassen.

Daneben dürfen Ausdrucke der in der Vorlesung behandelten Urteile und die zur Vorlesung aufgeschalteten Präsentationen verwendet werden. Sie dürfen keine Notizen enthalten und auch sonst nicht bearbeitet sein.

Elektronische Hilfsmittel jeglicher Art sind nicht erlaubt.

c. Termin

Der Termin der Prüfung wird voraussichtlich in der ersten Veranstaltung festgelegt. Die Prüfung findet voraussichtlich vor der offiziellen Prüfungsperiode statt. Die genaue Uhrzeit und der Raum werden später bekannt gegeben.

2. Schriftliche Arbeit (Hausarbeit)

a. Gegenstand der schriftlichen Arbeit

Die schriftliche Arbeit besteht in der Besprechung zweier in der Vorlesung behandelte Urteile. Die Urteile werden vom Dozenten bestimmt. Der Dozent achtet darauf, dass die Teilnehmer nicht solche Urteile zu besprechen haben, die sie im Rahmen der mündlichen Beteiligung in der Vorlesung bereits speziell behandelt haben (siehe Ziff. III).

Die schriftliche Arbeit hat sich in erster Linie mit den zu besprechenden Urteilen auseinanderzusetzen. Es geht bei der schriftlichen Arbeit nicht um eine allgemeine rechtliche Abhandlung zum Thema. Besondere Vereinbarungen mit dem Dozenten bleiben vorbehalten.

Die Auseinandersetzung mit den Urteilen hat – im Sinne einer Leitlinie – folgende Punkte zu behandeln: kurze Zusammenfassung des Sachverhalts; kurze Darstellung der Prozessgeschichte; die zu beantwortenden Rechtsfragen und ihre Beantwortung durch das Gericht; Ausgang des Verfahrens; rechtliche Vertiefung und Würdigung der behandelten Rechtsfragen; grösserer Zusammenhang, weiterführende Bemerkungen.

b. Umfang, Formelles

Der Umfang der Arbeit beträgt zwischen 20'000 und 30'000 Zeichen (inkl. Leerschläge, exkl. Deckblatt und Eigenständigkeitserklärung). Fussnoten werden bei der Berechnung der Zeichenzahl nicht berücksichtigt, doch dürfen in den Fussnoten nur Quellenhinweise und keine materiellen Ausführungen stehen.

Verzeichnisse müssen nicht erstellt werden. Gebräuchliche Abkürzungen dürfen als bekannt vorausgesetzt werden, andere sind bei ihrer erstmaligen Verwendung im Text zu definieren. Wo Literatur verwendet wird, ist die Quelle bei der ersten Nennung in der Fussnote voll zu zitieren, danach kann ein Kurzzitat verwendet werden, ohne dass jedes Mal auf das Vollzitat verwiesen werden muss. Wo konkret auf die behandelten Urteile Bezug genommen wird, ist die genaue Fundstelle anzugeben.

Die schriftliche Arbeit wird in inhaltlicher und in formeller Hinsicht bewertet. Sie muss insbesondere hinsichtlich Sprache und Interpunktion einwandfrei sein; entsprechende Mängel können dazu führen, dass eine Arbeit als ungenügend bewertet wird.

Hinweise zum Verfassen schriftlicher Arbeiten finden sich bei PETER FORSTMOSER/REGINA OGOREK/BENJAMIN SCHINDLER, Juristisches Arbeiten, 6. Aufl., Zürich 2018.

Auf der Website des Lehrstuhls Vogt steht unter der Rubrik "Allgemeine Informationen und Hilfsmittel für Studierende" eine Formatvorlage zur Verfügung.

c. Termine, Abgabe der Arbeit

Die Verfasser einer schriftlichen Arbeit können zwischen zwei Zeitfenstern wählen. Diese werden voraussichtlich in der ersten Veranstaltung festgelegt.

Die schriftliche Arbeit ist als Word-Datei an Lst.vogt@rwi.uzh.ch zu senden.

d. Anrechnung, Verbesserung

Die schriftliche Arbeit wird dem Modul "Kolloquium zum Allgemeinen Teil des Obligationenrechts" angerechnet. Sie wird nicht als Masterarbeit angerechnet.

Ungenügende Arbeiten können nicht verbessert werden. Eine ungenügende Arbeit wird als Fehlversuch angerechnet.

3. Wahl des Leistungsnachweises

Die Teilnehmer der Vorlesung teilen dem Lehrstuhl Vogt bis am 8. April 2020 per E-Mail mit, ob sie eine schriftliche Prüfung ablegen oder eine schriftliche Arbeit (Hausarbeit) schreiben wollen. Im Fall einer schriftlichen Arbeit teilen sie zudem mit, in welchem der beiden Zeitfenster sie die Arbeit schreiben werden.

II. Bewertung

Für die Bewertung sind die schriftliche Prüfung bzw. die schriftliche Arbeit und die mündliche Beteiligung an den Veranstaltungen massgebend. Die Note der Prüfung bzw. der Arbeit wird zu 80% und die Note der mündlichen Beteiligung zu 20% gewichtet. Das nicht fristgerechte Einreichen der schriftlichen Arbeit hat die Note 1 zur Folge.

III. Präsenzpflicht

In den Veranstaltungen herrscht Präsenzpflicht. Zur Kontrolle wird eine Liste der Teilnehmer geführt.

Den Teilnehmern werden in den Veranstaltungen jeweils bestimmte Urteile zur Vorbereitung im Hinblick auf die nachfolgende Veranstaltung zugewiesen. Sie müssen diese Urteile präsentieren und dazu Fragen beantworten können. Es sind jedoch alle Teilnehmer angehalten, alle Urteile zu lesen.

IV. Auskünfte

Für Auskünfte steht Ihnen die Assistenz (Lst.vogt@rwi.uzh.ch) gerne zur Verfügung.

Zürich, im Februar 2020